



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemainer Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

§. 6. Von dem fünfftten Gebott.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

gesicht abgewandt / vnd dannoch in den Mund hinan
gangen / vnd nicht wider kommen. Darauff der
Käyser sagte / du hast wol zugemommen / es ist dir et
was mehr / dann uns vnd unsren Priestern von Gott
erzeige: Nähm ihndarauff bei der Hand / lehret vnd
erkläret ihm das grosse Geheimniß des Göttlichen
Wesens im heiligen Sacrament. Er aber betheue
sich / vnd name den Catholischen Glauben an. Crac-
zius lib. I. cap. 9.

Sechster Absatz.

Von dem fünften Gebott der
Kirchen.

Zu verbottnen Zeiten kein Hochzeit halten.
Welches seynd die verbottnen Zeiten?

Vom ersten Sonntag des Advent / bis auf den
H.H. drey König Tag / vnd von Ascher-Woch
an bis auch den ersten Sonntag nach Ostern.

